

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

**für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Landbandanlage sowie die
Erhöhung der aufzubereitenden Rohkiesmenge im Kiessandtagebau
Trabitz/Sachsendorf/Schwarz**

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG Calbe legte mit Schreiben vom 06.12.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Unterlage vom 24.11.2022 zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Landbandanlage sowie die Erhöhung der aufzubereitenden Rohkiesmenge im Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Firma SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG Calbe ist Inhaberin der Bewilligung „Trabitz/Sachsendorf/Schwarz“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-231/92 zur Gewinnung des Rohstoffs „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 30.11.1993 wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.07.1998 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2047 befristet.

Weiterhin betreibt die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG nördlich vom Kiessandtagebau Schwarz im Bewilligungsfeld II-B-f-233/92 den Kiessandtagebau Trabitz/Groß Rosenberg. Der Abbau in diesem Bewilligungsfeld erfolgt auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.07.1998 und der Entscheidung über die Planänderung vom 08.06.2017 und ist bis zum 31.12.2042 befristet.

Gemäß Nebenbestimmung 2.9 des Planfeststellungsbeschlusses für die Ost-Erweiterung des Kiessandtagebaus Trabitz/Groß Rosenberg ist die über die 1998 ursprünglich planfestgestellte Fördermenge von maximal 500.000 t hinausgehende Fördermenge der Bahnverladung im Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz zuzuführen.

Zur Erfüllung dieser Nebenbestimmung beabsichtigt die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG eine Landbandanlage vom Kiessandtagebau Trabitz/Groß Rosenberg durch das Baufeld B1 zum Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz zu errichten und zu betreiben. Mit der Landbandanlage sollen 300.000 t/a des gewonnenen Rohmaterials aus dem Kiessandtagebau Trabitz/Groß Rosenberg in den Anlagen des Kiessandtagebaus Trabitz/Sachsendorf/Schwarz aufbereitet und von dort per Eisenbahn abgefrachtet werden.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass im vorliegenden Fall mit der beabsichtigten Errichtung und den Betrieb einer Landbandanlage sowie die Erhöhung der aufzubereitenden Rohkiesmenge im Kiessandtagebau Trabitz/Sachsendorf/Schwarz keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt.

Durch die Realisierung der Planänderung werden 0,5 ha Ackerfläche im Baufeld 1 früher in Anspruch genommen. Gleichzeitig ist eine Reduzierung der der Kiesgewinnung im Tagebau Trabitz/Groß Rosenberg zuzuordnenden Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Somit können die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Einzelfall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund ist für das avisierte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG erfolgt auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> .